

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Telegraphen-Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Donnerstag, den 4. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 20. April 1916.

Gemäß § 84 Abs. 1 der Kreisordnung bringe ich nachstehend den dem Kreistage in seiner Sitzung am 12. d. Mts. festgesetzten Kreis-Haushaltsetat für das Etatsjahr 1916 in seinen Hauptposten zur öffentlichen Kenntnis.

A. Einnahmen.

1. Betriebsfonds	Mk.	5600.—
2. Aus nutzbarem Kreisvermögen	"	2910.99
3. Einnahmen aus gemeinnützigen Einrichtungen und Anstalten	"	3000.—
4. Dem Kreise überwiesene Gebühren	"	2050.—
5. Dotationen	"	3412.17
6. Kreisabgaben	"	37754.59
7. Zuschüsse zur Unterhaltung der Gemeinbewege	"	9165.—
8. Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren	"	500.—
9. Von den Gemeinden Rückersch des ihnen nach den Gesetzen vom 11. Juli 1891 und 7. August 1911 zur Last fallenden Anteils an den Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen, Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten	"	4200.—
10. Außerordentliche Einnahmen	"	5273.66
11. Zur Deckung der gegen den Vorschlag mehr entstehenden Kosten der Erbauung einer Kreisabdeckerei	"	1800.—
12. Zur Bestreitung der Erwerbung des Grund und Bodens für die Eisenbahnen:		
a) Ultingen—Weilmünster	"	12790.—
b) Grävenwiesbach—Alsbhausen	"	9132.—
13. Zur vorlagsweisen Bestreitung der reichsgerichtlichen Familienunterstützungen und für Kriegswohlfahrtszwecke	"	608000.—
Summe der Einnahmen	Mk.	705588 41

B. Ausgaben.

1. Kosten der Vermögensverwaltung	Mk.	800.—
2. Verzinsung und Tilgung der Kreisschulden	"	3555.—
3. Verwaltungskosten	"	8534.—
4. Für das Impfwesen	"	1485.—
5. Leistungen an den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden	"	7288.65
6. Für Verkehrsanlagen	"	20130.—
7. Für gemeinnützige und wohltätige Zwecke	"	7436.—
8. Befolgungen des Kreisvollziehungsbeamten und der Gemeinderrechnungsstellen	"	5700.—
9. Beiträge an die Witwen- und Waisenkasse und Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden	"	1460.—
10. Zur Bestreitung des dem Kreise nach Maßgabe der Gesetze vom 11. Juli und 7. August 1911 zur Last fallenden Anteils an den Kosten für die Unterbringung von Geisteskranken, Epileptischen, Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten	"	12600.—
11. Zuschüsse zu den Kosten für die Unterbringung von Kindern in die Taubstummen-Anstalt zu Samberg	"	200.—
12. Sonstige Ausgaben und zur Abrundung	"	2977.76
13. Zur Bestreitung des Restes der Kosten des Baues einer Kreisabdeckerei und zur Bildung eines Fonds zur Unterhaltung ihrer Gebäude und Betriebseinrichtungen	"	3500.—
14. Zur Bestreitung der Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens für die Eisenbahnbauten:		
a) Ultingen—Weilmünster	"	12790.—
b) Grävenwiesbach—Alsbhausen	"	9132.—
15. Zur vorlagsweisen Bestreitung der reichsgerichtlichen Familienunterstützungen und für Kriegswohlfahrtszwecke	"	608000.—
Summe der Ausgaben	Mk.	705588 41
Summe der Einnahmen	Mk.	705588 41

Vergleichen sich.

Je ein Druckexemplar des spezialisierten Haushaltsetats geht den Herrn Bürgermeister in Kürze zu.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Etat den Ortseingefessenen auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Kgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

Nr. 444 K. A.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bundesrats-Verordnung vom 20. 5. 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) betreffend das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen sowie der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 23. 5. 1915 (R.-A.-Bl. S. 187) wird für den Umfang des Kreises Folgendes verordnet:

§ 1.

Das Mähen und Verfüttern von grünem Roggen und Raps ist verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

Ultingen, den 3. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 6366. v. Bezold.

Ultingen, den 1. Mai 1916.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den

nächsten Tagen mehrere Exemplare des zur Aufklärung über die gesamte Lage der Ernährungsfragen nach dem gegenwärtigen Stande dienenden Büchleins „Ernährung und Teuerung“ mit dem Auftrage zugehen, die Büchlein bei den Einwohnern in Umlauf zu setzen, damit der Inhalt die möglichst weiteste Verbreitung findet.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 4469. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 31. März 1916.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ich die erfolgten Wahlen der nachstehend aufgeführten Schöffen, Schöffenstellvertreter und Beigeordneten bestätigt habe.

1. I. Schöffe Landwirt Karl Brück, Altweilnau.
2. Schöffenstellvertreter Zimmermann Friedr. Gg. Feger, Anspach.
3. II. Schöffe Nagelschmied Joh. Bingsohn; Schöffenstellvert. Zimmermann Joh. Phil. Barth,

Arnoldshain.

4. I. Schöffe Johann Konr. Hartmannshenn; II. Schöffe Landwirt Konr. Jung 4r; Schöffenstellvert. Landwirt Phil. Konr. Friedrich; Beigeordneter Landwirt Wilh. Schreiner, Brandobersdorf.

5. I. Schöffe Wagner Karl Philipp Weber; Schöffenstellvert. Landw. Karl Scheidt, Brombach.

6. I. Schöffe Landw. Wilh. Gotsheim; Schöffenstellvert. Landwirt Martin Wiffig, Gleeberg.

7. II. Schöffe Landwirt Anton Josef Wiffig; Beigeordneter Schneidermeister R. Frank, Gransberg.

8. II. Schöffe Landwirt Heinrich Pröbber, Gtragenbach.

9. I. Schöffe Landw. Wilh. Löw; II. Schöffe Gastwirt Phil. Heinr. Lauth; Schöffenstellvert. Landw. Joh. Karl Rühl, Dorfweil.

10. I. Schöffe Ludw. Röll; II. Schöffe Gastw. Gottlieb Behr, Finsterthal.

11. I. Schöffe Landwirt Ludwig Rühl; II. Schöffe Landw. Wilh. Neumann; Schöffenstellvert.

Landwirt Karl Better, Gemünden.

12. Beigeordneter Kassierer Louis Triller, Gravenwiesbach.

13. I. Schöffe Landw. Wilh. Arnold; 2. Schöffe Maurer Wilh. Haseneger; Schöffensstellvert. Landw. Peter Hartmann; Beigeordneter Landwirt Jakob Gerlach, Hainichen.

14. II. Schöffe Josef Bargon 2r. Hasselbach.
15. I. Schöffe Landw. Karl Emrich; II. Schöffe Landwirt Karl Lauth; Schöffensstellvert. Martin Haub, Hasselborn.

16. I. Schöffe Christ. Jung; II. Schöffe Landwirt Heinr. Löw; Schöffensstellvert. Wilh. Jäger, Hausen.

17. II. Schöffe Heinr. Deißler, Hundstall.
18. II. Schöffe Landw. Karl Müller; Schöffensstellvert. Landw. Louis Buhlmann, Hundstall.

19. II. Schöffe Landw. Heinr. Scherer; Schöffensstellvert. Wilh. Mehl, Mauloff.

20. I. Schöffe Gastwirt Theodor Röll; Schöffensstellvert. Landw. Phil. Heinr. Röll 6r, Merzhausen.

21. I. Schöffe Landw. Wilh. Jakob Maurer, Michelbach.

22. I. Schöffe Wilh. Heinr. Müller, Naunstadt.

23. I. Schöffe Landw. Fritz Medel; II. Schöffe Wagner Phil. Seel; Schöffensstellvert. Landwirt Christian Blum, Neuweilau.

24. Schöffensstellvert. Gastwirt Wilh. Ruder, Niederems.

25. Schöffensstellvert. Landwirt Karl Ridel, Niederlaufen.

26. I. Schöffe Joh. Best; Schöffensstellvert. Joh. Scheib 1r, Niederreisenberg.

27. I. Schöffe Landw. Christ. Kurz; Schöffensstellvert. Aushälter Karl Ernst, Oberems.

28. Schöffensstellvertreter Heinrich Schimpf, Oberlaufen.

29. I. Schöffe Ludw. Best; II. Schöffe Landwirt Heinr. Langenbacher; Schöffensstellvert. Joh. Friedr. Kreiter, Oberhain.

30. I. Schöffe Landw. Wilh. Loh; II. Schöffe Schlosser Christ. Zwermann; Schöffensstellvert. Landwirt Peter Leidecker, Pfaffenwiesbach.

31. I. Schöffe Landw. u. Gastw. Aug. Pröbber; II. Schöffe Müller und Landw. Fr. Will; Schöffensstellvert. Holzschneider Friedrich Bangert 3r, Rod a. d. Weil.

32. Schöffensstellvert. Joh. Marg 3r, Schmitten.

33. II. Schöffe Anton Böß 2r, Seelenberg.

34. I. Schöffe Landwirt August Wald 1r, Steinfischbach.

35. I. Schöffe Christ. Ott; II. Schöffe Landwirt Wilh. Bachon, Treisberg.

36. I. Schöffe Christ. Geiß 2r; II. Schöffe Karl Himmelreich, Wehrheim.

37. I. Schöffe Landw. Karl Bernard; Schöffensstellvert. Landwirt und Schreiner Ferd. Phil. Bernard, Bernborn.

38. II. Schöffe Landw. Fr. Ohly, Westersfeld.

39. I. Schöffe Peter Maurer; Schöffensstellvert. Heinr. Moses, Wilhelmsdorf.

40. I. Schöffe Landwirt Heinrich Schneider; II. Schöffe Philipp Rühl 2r; Schöffensstellvert. Wilh. Rühl, Binden.

41. II. Schöffe Gastwirt Gustav Ufinger, Wälsens.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 4298.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Die durch Bekanntmachung vom 12. April 1916 bekanntgegebenen Rälberpreise werden dahin ergänzt, daß vom 1. Mai d. Js. ab für Doppelender 20 Mt. mehr für 50 kg Lebendgewicht der betreffenden Gewichtsklasse bezahlt werden dürfen.
Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Ziffer 5 b unserer Bekanntmachung vom 15. April 1916, betreffend Regelung des Handels mit Schlachtvieh im Regierungsbezirk Wiesbaden, wird der den Verbandsmitgliedern für den Ankauf von Rälbern und Schafen zugebilligte Zuschlag zum Ankaufspreis vom 1. Mai 1916 ab von 5% auf 8% erhöht.

Ferner wird die gemäß Ziffer 7 obiger Be-

kanntmachung vom Verband zur Deckung der Unkosten zu erhebende Abgabe vom 1. 5. 1916 ab von $\frac{1}{4}\%$ auf $\frac{1}{2}\%$ des Rechnungsbeitrages festgesetzt.

Frankfurt (Main), den 1. Mai 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Berlin W. 9, den 14. April 1916.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonwürfel und dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Der Reichskanzler.

(Reichsamt des Innern.)

J. A.: Raug.

Berlin W 9, den 18. April 1916.

Ueber die Auslegung der Begriffe „Eier“, „Eierkonserven“ und „Eiweiß“ im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 823) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit, die zu einer abweichenden Handhabung der Einschränkungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten geführt hat. Zu deren Behebung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung folgendes:

Im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen unter „Eiern“: frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kaltwasser, Wasserglaslösung, Garantilösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind; unter „Eierkonserven“: flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches“ Eiweiß, Trockeneiweiß oder Ovalbumin genannt);

unter „Eiweiß“: Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß u. dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischen Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bis zum 15. Mai dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugläue höchstens fünf Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,
- b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei

verfüttert worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl nicht verfüttert werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkeverwertung beschränkt oder verboten wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder andere herstellen läßt (Trockner), hat auch die Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich vorhandenen Vorräte an die Trockentartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkeverwertung vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungsspflicht bisher nicht unterliegt, oder infolge besonderer Bewilligung der Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft im eigenen Geschäftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungsspflicht sind nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 1. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 1. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungsspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstversorgern (§ 6 Abs. 1a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Getreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf im Monat bis zum 15. August 1916;

3. Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere einer Heeresverwaltung oder einer Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5.

Die an die Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht überschritten werden.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und die Befichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Sachverständigen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungsspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfütterten Mengen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft wird bestraft

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwiderhandelt, Eintritt in die Räume und die Befichtigungen verweigert;
1. wer die in Gemäßheit des § 6 von der Polizeibehörde geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

haben macht.
§ 9.
§ 2 der Bekanntmachung über die Regelung
des Abfuges von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei
und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) wird auf-
gehoben.

§ 10.
Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den
Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Inkrafttretens.
Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. Mai.
(Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz:

Südlich von Loos drang in der Nacht zum
2. Mai eine stärkere deutsche Offizierspatrouille
in den englischen Graben ein; die Besatzung fiel,
weil sie sich nicht durch die Flucht retten konnte.

Im Maasgebiet haben sich die Artilleriekämpfe
verärtert. Während die Infanteriekämpfe links
des Flusses auf Handgranatengefechte vorgeschobener
Stellungen nördlich von Avocourt beschränkt blieb,
wurde südlich der Feste Douaumont und im Sai-
letwald abends ein französischer Angriff von un-
seren Truppen in mehrstündigem Nahkampfe ab-
geschlagen. Unsere Stellungen sind restlos gehalten.

Wie nachträglich gemeldet wurde, ist am 30.
April je ein französisches Flugzeug über der Feste
Douaumont westlich und über dem Walde von Thier-
court südwestlich der Stadt Verdun im Luftkampf
abgeschossen worden.

Gestern schoss Oberleutnant Voelde über dem
Saietwald sein 15., Oberleutnant Freiherr von
Althaus nördlich der Feste St. Michel sein 5.
feindliches Flugzeug ab.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Es hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 2. Mai. (Amtlich.) Am 1. Mai
wurden die militärischen Anlagen am Moonjund
von Bernau von einem Marineluftschiff mit
gutem Erfolg angegriffen. Luftschiff ist unbe-
schädigt gelandet.

Gleichzeitig belegte ein Geschwader unserer
Flugzeuge die militärischen Anlagen und die
Kampfstation von Papenhof auf Oesel mit Bomben
und kehrte unverfehrt zurück. Gute Wirkung be-
achtet.

Ein feindliches Flugzeuggeschwader wurde an
diesem Tage gegen unsere Marineanlagen in
Südsee angegriffen, mußte aber, durch die Abwehr-
maßnahmen, unverrichteter Sache zurückkehren.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

— Haag, 2. Mai. Nicht nur Frankreich,
sondern auch England ist jetzt mit einer Abteilung
französischer Soldaten beglückt worden, wodurch das
Zusammenhalten der Ententegeglieder bewiesen
werden soll. Eine Abteilung Russen mit einigen
Offizieren, sowie mit einer Gruppe Munitionsar-
beiter sind in England eingetroffen und am Freitag
von Rüdener sie mit einer Ansprache begrüßt und
empfangen. Aber selbst die Engländer scheinen sich
dieses hohen Bluffs zu schämen, denn die Presse
hat ihre Ankunft nicht gemeldet, und nur ein ein-
ziges Blatt teilte die Besichtigung durch den
General Rüdener mit. (Vol.-Anzeiger.)

Loale und provinzielle Nachrichten.

§ Gschbach, 2. Mai. Fahrer Aug. Wilh.
Beder, Sohn des Joh. Wilh. Beder 2r hier-
orts, erhielt das Eisene Kreuz 2r Klasse.

§ Anspach, 2. Mai. Auf eine 25-jährige
Zänkerin bei der hiesigen Filiale der Aktienbrauerei
Somburg konnte gestern der Ruischer Reinhard

Rühl zurückblicken. Bei Alt und Jung als „der
Reinhard“ bekannt und beliebt, möge es ihm ver-
gönnt sein, noch recht lange die ausgedehnte Rund-
schaft mit dem edlen „Taunusgold“ zu versehen.

— Frankfurt, 2. Mai. Sonntag, den 7.
Mai begehrt Herr Joseph Wisloch sein 25jähriges
Jubiläum als Vorsitzender der Wohlthätigkeits-Ab-
teilung des Taunusklubs. Der Taunusklub hat
beschlossen, in der Gegend von Schmittien auf
dem Eichwaldkopf einen „Wisloch-Turm“ zu
errichten.

— Wiesbaden, 2. Mai. Der 50. Kom-
municationslandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden
wurde gestern abend 6 Uhr im Landeshause mit
einer Rede des Regierungspräsidenten v. Meißner
bei vollbesetztem Hause eröffnet. Als Präsident des
Landtages wurde Geh. Justizrat Hummer in Frank-
furt wieder gewählt, als dessen Stellvertreter Justiz-
rat Dr. Alberti (Wiesbaden). Darauf verlagte
sich das Haus auf den 4. Mai.

Bermischte Nachrichten.

— Berlin, 1. Mai. Als gestern Vor-
mittag der Diener der neuen apostolischen Ge-
meinde die Kapelle am Rüdener Platz betrat, sah
er zu seinem Schrecken vor dem Altar einen un-
bekannten Mann in einer großen Blutlache tot
am Boden liegen. Neben der Leiche lagen
Splitter des Glasdaches, durch das der Unbe-
kannte durchgebrochen war. Nach den polizeilichen
Feststellungen scheint es sich um einen Einbrecher
zu handeln, der über das Dach hinweg in die
Kapelle einsteigen wollte.

— Berlin, 2. Mai. (Priv.-Tel. der Frlf.
Ztg., z.) Am Sonntag ist das Rathaus
von Bille, wie die „Biller Kriegsztg.“ mitteilt,
in Flammen aufgegangen. Nur mit Mühe ist ein
Uebergreifen des Brandes auf die umliegenden
Häuser verhindert worden. Der angerichtete Schaden
läßt sich schwer abschätzen, weil eine Anzahl guter
Bilder, kostbarer alter Möbel und ehrwürdige ge-
schichtliche Denkmäler mit zerstört sind. Deutsche
Soldaten entrißten wenigstens ein Drittel der kost-
baren Büchereien den Flammen. Die französische
Büchermäntlerin wählte die wertvollsten Bücher aus
und reichte einen Stapel nach dem anderen den
eine Kette bildenden Mannschaften. Einer ent-
schlosseneren Feuerwehr, die mit größter Schnellig-
keit zu arbeiten gewohnt ist als die einheimische
von Bille, wäre es vielleicht möglich gewesen, einen
Teil des Rathauses zu retten.

— Aus Oberschlesien, 28. April. Ein
neues Sparbrot gelangte in mehreren Orten Ober-
schlesiens zum Verkauf. Es besteht zur Hälfte
aus Roggenmehl und je einem Viertel aus Kar-
toffel- und Maismehl. Die Ersparnis an Roggen-
mehl, die bei dieser Zusammensetzung gemacht
wird, ermöglicht es, auf die Brotmarken die
doppelte Menge Brot zu liefern.

— Paris, 2. Mai. (Priv.-Tel. der Frlf.
Ztg.) Gavas meldet: Ein von Explosionen be-
gleiteter Brand ereignete sich am Montag in einer
chemischen Fabrik in La Rochelle. Die Gebäude,
in denen die Explosionen erfolgten, wurden zerstört.
Etwa 20 Opfer wurden aus den Trümmern her-
vorgezogen. Eine Anzahl Personen wurde verletzt,
meistens weniger schwer.

Legte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 3. Mai.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Dymuiden drangen deutsche Ab-
teilungen im Anschluß an eine Feuertorbereitung
in die belgische Linie ein und nahmen einige
Duzend Leute gefangen.

In der Gegend des Four de Paris (Argonnen)
stießen unsere Patrouillen bis über den 2. fran-
zösischen Graben; sie brachten einige Gefangene
zurück.

Weiterseits der Maas ist die Lage unverändert.
Oberleutnant Freiherr v. Althaus schoss über
dem Salletwald sein 6. feindliches Flugzeug ab.
Außerdem ist ein französisches Flugzeug im Luft-
kampf südlich des Werkes Thiaumont zum Absturz
gebracht, 2 weitere sind durch unsere Abwehr-

geschütze südlich des Talou-Waldens beim Gehöft
Thiaumont, ein fünftes durch Maschinengewehr-
feuer bei Garbaumont heruntergeholt. Der Führer
des letzteren ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 9. Mai:

**Kram-, Rindvieh- und
Schweinemarkt.**

(Viehmarkt in der Obergasse).

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Hustenmittel

**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“

Millionen gerettet
sind gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.
Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apotheke in Ufingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Ufingen.
Th. Neusch in Ufingen.
Christ. Schollenberger 2r.
in Wehrheim.
G. Schott, Bädermeister
in Gravenwiesbach.
Willy. Ernst Bw. in Anspach.

Zur gest. Beachtung

für

Landwirte und Schweinezüchter

Wer gut ansiehendes Vieh haben
will, bei Milchvieh bes-
sere Milchabzucht, bei Schweinen rapide
Zunahme des Körpergewichts, der gibt als
Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn

Peter Bermbach, Ufingen.

graditbriefe empfiehlt
H. Wagner's Buchdruckerei.



Statt jeder besonderen Anzeige.

Am 15. April Vormittags ist unser innigstgeliebter braver Sohn, Bruder und Neffe

Georg Lützel

Musketier im Infanterie-Regiment 81, 7. Komp.,

auf dem Felde der Ehre gefallen.

Usingen, den 3. Mai 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Hug. Lützel und Frau, geb. Schäfer.

Richard Lützel, 3. Jt. im Felde.

Wilhelm Lützel, 3. Jt. in Warschau.

Maria Lützel.



Kriegerverein Usingen

Nachruf.

Unser lieber Kamerad

Louis Philippi

Gefreiter der Inf. im Leib.-Inf.-Regt.
Nr. 117, 5. Komp.

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Kl.

hat am 15. April den Heldentod fürs Vaterland erlitten.

Wir betauern in ihm einen treuen guten Kameraden, dessen Andenken bei uns allezeit in Ehren bleiben wird.

Der Vorstand.

Die ersten Sendungen Chlorcalium

sind eingetroffen und empfehle ich diesen hochprozentigen Kalidünger sowohl als Kopfdünger für Winterfrucht (Weizen und Roggen, als auch für Klee und Wiesen. Ganz besonders empfehlenswert ist dessen Anwendung bei Kartoffeln und Rüben, ebenso bei der Aussaat von Hafer und Gerste. Bestellungen sehe gerne entgegen.

Siegm. Lillenstein.

Eine Waggonladung Einkoch- und Geleegläser!

Da dieser Artikel im Sommer sehr knapp werden wird, ist es ratsam, sich frühzeitig seinen Bedarf einzukaufen.

Peter Bermbach.

Amtlicher Taschen-Fahrplan Plakat-Fahrplan

— Preis 15 Pfg. —

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.

Frisch vom Seeplatz eintreffend:

Brat-Schellfische

Pfd. 62 Pfg.

Mittel - Kabeljan

Pfd. 70 Pfg.

Heringe

in Tomatensoße, ca 400 gr. Dose 95 Pfg.

Oelsardinen

Dose 45-110 Pfg.

Halb-fetter Gouda-Käse

1/4 Pfd. 60 Pfg.

Edamer-Käse

1/4 Pfd. 60 Pfg.

Zu Mailbowle: Orangen, Stück 9 1/2, 15, 18 Pfg.

Abschlag! Zitronen, 2 Stück 13 Pfg.

Kopfsalat, 3 Köpfe 40 Pfg.

Schade & Füllgrabe

Usingen. Obergasse 12.

Warnung!

Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß in dem Garten der Jagdhütte „Daubhaus“ bei Nieselbach i. Taunus seit dem 1. April ds. Js. Selbstschüsse und Fuhangeln ausgelegt worden sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde Nieselbach.

Marmelade und Rübenkraut bester Brotaufstrich

empfiehlt : Peter Bermbach.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Verordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 (R.-G.-Bl. 60 J. und R. 5 Bl. 728) und den Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober und 10. November 1915 wird für den Stadbezirk Usingen folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Hälsenfrüchte, Konservenfleisch, Zucker, Suppeneinlagen, Nudeln, Fett, Fr. Fleisch, Waren und Speck dürfen im Kleinhandel gemäß mäßig an Einzelverbraucher (Haushaltungen) noch gegen Bezugsscheine verabsolgt werden. Lieferungsanspruch gewähren die Bezugsstellen nicht. Lieferungen erfolgen nur, soweit Waren vorhanden sind.

§ 2.

Die zu beziehenden Mengen der vorgedachten Lebensmittel sind auf den Karten eingetragen. Letztere gelten für 2 Wochen. Die in den Haushaltungen bereits vorhandenen Vorräte sind angerechnet.

§ 3.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die bezogenen Bezugskarten aufzubewahren. Gegen Ausgabe der nach den einzelnen Lebensmittelarten trennten und genau abgezahlten Karten erfolgt Weiterüberweisung von Lebensmitteln. Die Lieferung der Karten hat auf dem Bürgermeisterei zu erfolgen.

§ 4.

Die von den Kleinhandelsgeschäften anderen bezogenen in § 1 dieser Verordnung näher bezeichneten Nahrungsmitteln sind sofort bei Eintreffen unter Angabe der Gewichtsmengen dem Bürgermeisterei anzumelden.

§ 5.

Zu widerhandlung gegen diese Verordnung den nach § 17² der Bundesratsverordnung 25. 9. und 4. 11. 1915 betreffend Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, nicht auf Grund der Bundesratsverordnung Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 28. 9. 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) der Betrieb zu untersagen oder das Geschäft schließen ist.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
Usingen, den 3. Mai 1916.

Der Magistrat
L. S. m. a. n.

Landwirte und sonstige Besitzer von Rübenbeständen werden darauf aufmerksam gemacht, daß Kartoffeln nur noch gegen Bezugsscheine des Bürgermeisterei abgegeben werden können.

Zuckerbestandsaufnahme.

Sämtliche Haushaltungen, welche Zuckervorräte von 1 bis 20 Pfund im Hause haben, werden hiermit aufgefordert, diesen bis spätestens Donnerstag, den 4. d. Mts., dem Bürgermeisterei anzumelden. Nichtanmelden haben Bestrafungen zur Folge.

Die Ausgabe der Bezugskarten für Gries, Nudeln, usw. für 1.—15. Mai erfolgt Freitag den 5. Mai d. Js. auf dem Bürgermeisterei.

Fleisch- und Fettkarten, Ausgabe Donnerstag, den 4. Mai vormittags zwischen 10 und 12 Uhr auf dem Bürgermeisterei.

Usingen, den 3. Mai 1916.

Der Magistrat
L. S. m. a. n.

Wohnung

mit Küche und Zubehör zu vermieten
W. Deckelmeier.

Zuchtschwein

(zehn Wochen tragend) unter 2 die Wahl zu kaufen.
Heinrich Lohmeyer, Usingen.